

AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Abonnementpreis vierteljährlich 3 K. Nr. 10. Olkusz, am 15. Mai 1916.

199.

Spenden.

Laut Erlasses v. 14/4. 1916, D. Nr. 21.226 spendete das M. G. G. dem St. Blasius-Spitale in Olkusz als einmalige Subwention aus den Schutzimpfungstaxen der Bevölkerung des Kreises den Betrag von 813 K.

200.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916,

betreffend das Spiritus- und Branntweinmonopol und die Bekämpfung der Trunksucht.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

I. ABSCHNITT.

Spiritus- und Branntweinmonopol.

§ 1.

Einfuhr- und Absatzmonopol.

Die Einfuhr von Spiritus und Branntwein in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Spiritus und Branntwein in diesem Gebiete sind der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter Spiritus werden alle gebrannten alkoholhältigen Flüssigkeiten, unter Branntwein alle solche Flüssigkeiten verstanden, die sich mit oder ohne Zusatz zum Getränke eignen.

§ 2.

Ausnahmen vom Monopole.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung bestimmen, dass die Einfuhr und der Absatz bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein vom Einfuhr- und Absatzmonopolé allgemein ausgenommen

ist oder einzelnen Personen auf ihr Ansuchen bewilligt werden kann.

§ 3.

Einfuhr und Ausfuhr.

Die Einfuhr von Spiritus oder Branntwein in das Okkupationsgebiet durch die k. u. k. Militärverwaltung ist zollfrei.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1, 2, 3 und 6, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V.-Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

Die Ausfuhr von Spiritus oder Branntwein aus dem Okkupationsgebiete ist verboten. Ausnahme von diesem Verbote werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächigten Organen bewilligt.

§ 4.

Ermächtigung zum Absatze von Spiritus oder Branntwein.

Zum Absatze von Spiritus oder Branntwein können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung durch Erteilung der Konzession zum Spiritus- oder Branntweinhandel nach Massgabe des II. Abschnittes ermächtigt werden.

Die Konzession ersetzt auch die Einkaufsbewilligung (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V.-Bl.).

§ 5.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiss von Spiritus oder Branntwein werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt. Die nach § 2 vom Absatzmonopole allgemein ausgenommenen Arten von Spiritus oder Branntwein können von der Preisbestimmung ausgenommen werden.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Erzeuger den Spiritus oder Branntwein der k. u. k. Militärverwaltung abgeben muss, sowie die Preise, zu denen ihn die k. u. k. Militärverwaltung den Händlern überlässt. Die letzteren Preise sind für Branntwein in Gold zu entrichten; das Militärgeneralgouvernement kann in rücksichtswürdigen Fällen eine andere Art der Zahlung bewilligen.

Alle indireckten Abgaben von der Erzeugung oder vom Absatze des durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Spiritus oder Branntweines sind aufgehoben.

II. ABSCHNITT.

Gewerberechtliche Bestimmungen.

§ 6.

Konzessionsbehörde, Konzessionsurkunde.

Zum Handel mit Spiritus oder Branntwein ist eine Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Die Konzession kann auch für den Handel mit bestimmten Arten von Spiritus oder Branntwein oder für bestimmte Arten des Gewerbebetriebes erteilt werden.

insbesondere:

1. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Branntwein, deren Absatz vom Monopole der k. u. k. Militärverwaltung ausgenommen ist (§ 2);
2. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Branntwein, deren Absatz unter das Monopol der k. u. k. Militärverwaltung fällt (§ 4);
3. für den Ausschank von Branntwein oder für den Handel mit Branntwein in Mengen von weniger als fünf Litern.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 7.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode im gemeinsamen Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur Erreichung der Grossjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 8.

Branntweinausschank.

Die Konzession zum Ausschanke von Branntwein (§ 6, Punt 3) wird nur solchen Bewerbern erteilt, die in demselben Lokale auf Grund sonstiger Gewerbeberechtigungen auch die Verabreichung von Speisen und den Ausschank anderer Getränke betreiben.

Die im ersten Absatze bezeichneten Gastwirte können zum Genusse im Gastlokale Branntwein in unverschlossenen Gefässen bis zur Menge von höchstens einem Achtelliter verkaufen.

Im übrigen darf Spiritus oder Branntwein nur in handelsüblich verschlossenen Gefässen und nicht zum Genusse im Verkaufslokale selbst verkauft werden.

§ 9.

Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Spiritus- oder Branntweinhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten. Die Übersiedlung des Branntweinausschankes (§ 8) bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos.

§ 10.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere die in § 6 unter 1, 2 und 3 bezeichneten Betriebsarten, und ob die Ware nur an Händler oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 11.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Spiritus- oder Branntweinhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Spiritus- oder Branntweinhandel freigestellt.

Der Kreiskommandant kann verfügen, dass Betriebsstätten, in denen der Handel mit Branntwein ausgeübt wird, an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Stunden geschlossen werden müssen.

§ 12.

Verbotene Arten des Absatzes.

Die Verwendung von Automaten zum Absatze von Branntwein ist verboten.

Nichflüssige Stoffe, die ausschliesslich zur Herstellung von Branntwein bestimmt sind, dürfen nur an die zur Branntweinerzeugung befugten Gewerbetreibenden verkauft werden. Das Feilhalten solcher Stoffe in allgemein zugänglichen Geschäftslokalen ist verboten.

§ 13.

Apotheken.

Der Verkauf bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein über ärztliche Verschreibung im Betriebe von Apotheken wird durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt.

Apotheker sind zum Absatze der nach den Sanitätsvorschriften zum Verkaufe in Apotheken zugelassenen Arten von Spiritus oder Branntwein ohne Erteilung einer Konzession gemäss § 4 ermächtigt.

III. ABSCHNITT.

Privatrechtliche Bestimmungen.

§ 14.

Nichtklagbarkeit von Zechschulden.

Forderungen aus dem Verkaufe von Branntwein sowie von anderen geistigen Getränken an den Konsumenten sind nicht klagbar, wenn der Schuldner zur Zeit der Entstehung der späteren Forderung eine frühere Schuld derselben Art an denselben Gläubiger nicht bezahlt hat.

Forderungen für die wiederholte Verabreichung der im ersten Absatze bezeichneten Getränke an einen Gast während seines ununterbrochenen Aufenthaltes in der Gastwirtschaft oder während seiner Beherbergung in demselben Gasthause gelten als einheitliche Forderung. Die gemäss Absatz 1 nichtklagbaren Zechschulden können auch nicht gegen Forderungen des Schuldners aufgerechnet werden.

§ 15.

Ungültigkeit von Verträgen.

Ungültig sind:

Pfand- und Bürgschaftsverträge zur Befestigung der nach § 14 nichtklagbaren Forderungen;

Arbeitsverträge, vermöge deren dem Arbeitnehmer auf Rechnung des Lohnes gebrannte geistige Getränke verabreicht werden.

IV. ABSCHNITT.

Strafrechtliche Bestimmungen.

§ 16.

Verabreichung geistiger Getränke an Unmündige und Trinker.

Verboten ist:

1. beim Ausschanke geistiger Getränke oder beim Handel mit diesen Getränken einem Unmündigen ein geistiges Getränk zum eigenen Genusse zu verabreichen oder verabreichen zu lassen,

2. einem Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so häufig zum eigenen Genusse zu verabreichen oder verabreichen zu lassen, dass ihr Genuss die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann;

3. einen seiner Aufsicht oder Obhut unterstehenden Unmündigen geistige, Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so häufig geniessen zu lassen, dass ihr Genuss die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann;

4. einen offenbar Trunkenen ein geistiges Getränk zu verabreichen oder verabreichen zu lassen.

§ 17.

Verbot der Verabreichung geistiger Getränke an bestimmte Personen.

Das Kreiskommando und auf Grund seiner Ermächtigung der Gemeindevorsteher können das Verbot erlassen, bestimmten Personen geistige Getränke zu verabreichen. Das Verbot wird innerhalb seines Geltungsbereiches in ortsüblicher Weise verlautbart.

§ 18.

Umgehung der Nichtklagbarkeit von Zechschulden, Abschluss ungültiger Verträge.

Verboten ist:

1. sich vom Schuldner einer nach § 14 nichtklagbaren Forderung, von dessen Familienangehörigen, vom Pfandbesteller oder Bürgen (§ 15) eine Urkunde ausstellen zu lassen, die keinen oder einen unwahren Verpflichtungstitel enthält und eine Umgehung der Nichtklagbarkeit, der Unzulässigkeit der Aufrechnung oder der Ungültigkeit der Pfand- oder Bürgschaftsbestellung bewirken soll;

2. sich die Erfüllung einer nichtklagbaren Forderung aus dem Verkaufe geistiger Getränke durch Verpfändung der Ehre, eidliche oder eine ähnliche Beteuerung versprechen zu lassen;

3. mit einem Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag abzuschliessen, der nach § 15 ungültig ist.

§ 19.

Strafkompetenz und Strafausmass.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmungfällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

V. ABSCHNITT.

Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 20.

Ermächtigung zu Durchführungsnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchfürrung des Spiritus- und Branntweinmonopoles notwendig sind.

§ 21.

Zwangsmassnahmen.

Die Konzession zum Handel mit Spiritus oder Brantwein kann jederzeit entzogen werden.

Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebstätte zwangsweise schliessen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 22.

Übergangsbestimmungen.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräusserung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte an Spiritus und Branntwein können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung nur bis 15. Mai 1916 abgesetzt werden, soferne sie nicht vor diesem Tage beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet werden.

Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte werden mit dem 15. Mai 1916 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung bis 1. Juli 1916 abgesetzt werden. Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu den vereinbarten oder zu jenen Preisen übernommen, zu denen der Spiritus oder Branntwein den Händlern überlassen wird (§ 5, Absatz 2).

In Bezug auf die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte können die nach den Landesgesetzten eingehenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von hundert Prozent des Steuersatzes erhöht werden.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Spiritus- oder Branntweinvorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat bis zum 15. Mai 1916 einführen. Die betreffenden Vorräte unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 23.

Bestehende Gewerberechte.

Der Handel mit den in § 22 bezeichneten Vorräten sowie der Handel mit jenen Arten von Spiritus oder Branntwein, die vom Absatzmonopole ausgenommen sind (§ 2), kann ohne Erwirkung der in § 6 vorgeschriebenen Konzession erfolgen, wenn der Händler beim Inkrafttreten dieser Verordnung hiezu auf Grund früher erworbener Gewerberechte befugt war.

§ 24.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die russischen Vorschriften über die in dieser Verordnung geregelten Gegenstände insbesondere die Gewährung von Vergütungen bei der Ausfuhr von Spiritus oder Branntwein sind aufgehoben.

Auf Steuerrückvergütungen findet der erste Absatz keine Anwendung.

§ 25.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM. m. p.

201.

An alle Gemeindevorsteher!

Es mehren sich die Fälle, dass frei herumlaufende Pferde oder Rinder von den Eisenbahnzügen gestreift oder überfahren werden.

Im eigenen Interesse hat die Bevölkerung zu verhindern, dass Haustiere Bahnanlagen betreten, umsomehr, als für etwaige Beschädigungen derselben die Besitzer der Tiere haftbar gemacht werden.

Die Schuldtragenden werden überdies zur strengen Verantwortung gezogen werden.

Dies ist in den Ortschaften sogleich in ortsüblicher Weise kundzumachen.

202.

Vergütungen für Einquatierungen.

Nach den Bestimmungen des M. G. G. Befehles Nr. 11. von 1915 Pkt. 13., wird für Unterkünfte in den besetzten Gebieten Polens, mit Ausnahme der in Verordnung J. Nr. 193. von 1915 angeführten Räume für Kanzleien der Verwaltungsbehörden, keine Vergütung geleistet, weshalb die Schadloshaltung der am meisten betroffenen und berücksichtigungswürdigen Quartiergeber in den Wirkungskreis der Gemeinde gehört.

Hiebei ist ins Auge zu fassen, dass es sich nicht um die Aufbürdung einer Last, sondern einzig darum handelt, die Gemeinde zur gerechten Wahrung der Interessen ihrer eigenen Angehörigen zu verhalten und die Lasten der Einquartierung je nach den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu verteilen.

Der Gemeinde stehen Mittel und Wege zu Gebote, durch Einführung gemeinsamer Abgaben (Gemeindeumlagen), die von der Einquartierung betroffenen Hauseigentümer annähernd schadlos zu halten und sie von Lasten zu befreien, die nicht von den einzelnen Hauseigentümern, welche zufällig Quartiere zur Verfügung hatten, sondern von sämtlichen Gemeindeangehörigen je nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen gemeinsam zu tragen sind.

Die Hebung des allgemeinen Geschäftsverkehrs durch grössere, ständige Garnisonen (am Sitze eines Kreiskommandos) bietet ohne Zweifel die Möglichkeit, entsprechende Gemeindeumlagen einzuheben und eine ungerechtfertigte Verteilung der Einqartierungslasten hintanzuhalten.

In kleineren Garnisonsorten kann von der Einhebung einer separaten Gemeindeumlage und von der Vergütung des Quartiers durch die Gemeinde abgesehen werden, wenn durch die Einquartierung die wirtschaftliche Existenz des Quartiergebers nicht gefährdert wird.

Von der ständigen Bequartierung in Hotels wird womöglich Abstand genommen, insoferne eine solche für den Geschäftsgang von bedeutendem Nachteile wäre.

Die Quartiervergütung hat sich auf jene Quartiergeber zu erstrecken, die für die beigestellten Un-

terkünfte vor der Einquartierung genötigt wurden, andere Räume oder Unterkünfte zu mieten und schliesslich auf jene, die durch die Einquartierung im Erwerb behindert werden. Es bleibt jedoch der Gemeinde überlassen, sämtliche Quartierbeisteller zu entschädigen.

203.

Kundmachung.

Mit Räcksicht auf die derzeit in Pilica herrschende Flecktyphusepidemie wird die Vorladung von Zeugen zum Gemeindegerichte nach Pilica und ebenso jegliche Vorladung von Personen aus dem Orte Pilica zu den Behörden ausserhalb Pilica hiemit verboten.

204.

Kundmachung.

In Verfolg der Kundmachung vom 29. März l. J. Nr. 8284/Z. k.

1) Die Preise der nunmehr zum allgemeinen Verbrauche gelangenden neuen Mehlgattungen, wie sie bereits verlautbart wurden, bleiben vorläufig unverändert:

Mehlgattung	Auszug	Preis pro 1 q in Kronen		Mehlgattung	Auszug	Preis pro 1 q in Kronen	
		in Magazin	in Detailverkauf			in Magazin	in Detailverkauf
Roggenvollmehl	80%	44·—	48·—	Weizenvollmehl	80%	48·—	52·—
Roggenschrotmehl	96%	38·—	42·—	Weizenschrotmehl	95%	42·—	46·—
Kartoffelwalzmehl	—	51·—	55·—	Kartoffelstärkemehl	—	72·—	76·—
Roggenkleie	—	20·—	—·—	Weizenkleie	—	20·—	—·—

2) Mit Rücksicht auf die ungleichartigen sowie unregelmässigen Zuschübe der Brotfrucht aus auswärtigen Kreisen, wird von der einheitlichen Festsetzung eines Brotes abgesehen.

Doch werden nachstehende Mischungsverhältnisse bei der Brotbereitung empfohlen und ist sich wo nur tunlich an dieselben zu halten:

a) Weizenvollmehl 40%
   Roggenschrotmehl 40%
   Kartoffelmehl*) 20%
b) Roggenvollmehl 40%
   Weizenschrotmehl 40%
   Kartoffelmehl*) 20%

1 kg. Brot kostet 49 h.; bei Verwendung von Kartoffeln anstatt Kartoffelmehl 33 h.

1 russ. Pfund kostet 20 h., bezw. 14 h.

1 Leib Brot à 4 Pfund kostet 80., bezw. 56 h.

3) Auf die Verwendung der Kartoffeln als Beigabe zur Teigmischung, falls Kartoffelmehl mangelt, ist mit aller Strenge zu sehen.

4) Der Verkauf des Brotes hat auch weiter hin nach der Brotkartenvorschrift von 27/12. 1915 zu geschehen. — Die Erzeugung vom Weissbrot sowie Luxusgebäck jeder Form bleibt ausnahmlos verboten.

*) 10% Walzmehl und 10% Stärkemehl.

205.

Warnung.

An einem Grenzpunkte wurde ein Insasse des Okkupationsgebietes, welcher dem Aufruf zum Stehenbleiben keine Folge leistete, vom Gendarmen angeschossen und hiebei schwer verwundet, so dass er der Verletzung erlag. Dieser Vorfall wird der Bevölkerung mit der gleichzeitigen Warnung bekanntgegeben, dass die Grenzwachorgane berechtigt sind, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anordnungen von der Waffe Gebrauch zu machen.

206.

An alle Gemeindevorsteher!

Seitens der Gerichte des hies. Kreises wird Klage geführt, dass die von den Gemeindevorständen vorzu-

nehmenden Zustellungen der gerichtlichen Vorladungen, Urteile etc. mit grossen Verspätungen an die Parteien bewirkt werden. Da darunter nicht nur der regelmässige Gang der Agenden der Gerichte, sondern auch die Interessen des Publikums leiden, werden die Gemeindevorsteher darauf aufmerksam gemacht, dass sie für etwaige Verspätungen und Nachlässigkeit bei der Zustellung und Zurücksendung der Zustellungsscheine an die Gerichte zur persönlichen Verantwortung gezogen werden.

207.

Auszahlung von Unterstützungen.

Um jenen Personen, die vom k. u. k. Kreiskommando Unterstützungen beziehen, den oft weiten Weg nach Olkusz zu ersparen, erfolgt von nun an die Auszahlung derselben bei der Kassa des Kreiskommandos am vorletzten oder letzten des Monates **zuhanden des zuständigen Gemeindevorstehers** gegen Vorlage einer Konsignation, der die Quittungen der Parteien beizulegen sind.

Die Auszahlung der Beträge **an die Parteien selbst hat am 1. eines Monates in der Gemeindekanzlei** einer jeden Gemeinde stattzufinden.

An dem Vorgang bei der Auszahlung von Unterstützungen an **Angehörige poln. Legionäre** wird hiedurch **nichts geändert.**

208.

Landwirtschaftliche Kreditgesellschaft im Königreiche Polen.

Zufolge A Nr. 26.435/16 v. 29./IV. 1916 des M. G. G. wurde der Weiterbestand der landwirtschaftlichen Kreditgesellschaft im Königreiche Polen auf Grund ihrer Statuten genehmigt.

209.

Strafurteile.

Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos (Zivilabteilung) in Olkusz hat folgende Personen wegen Übertretung der Verordnung des A. O. K. vom 15./9. 1915, Z. 38, V. Bl. der k. u. k. Militärverwaltung in Polen, IX. Stück (Preistreiberei) verurteilt:

1. den David Goldfreund, Kaufmann in Żarnowiec, mit dem Urteile vom 13. April 1916, Gz. U. 25/16., zu einer Geldstrafe von 200 (zwei hundert) Kronen, umgewandelt im Falle der Uneinbringlichkeit in Arreststrafe in der Dauer von zwei Monaten; zugleich wurde auch der Verfall der 5 Fass Petroleums ausgesprochen;

2. Den Andreas Molicki, Bäcker in Ogrodzieniec, mit dem Urteile vom 11. April 1916, Gz. U. 51/16., zu einer Geldstrafe von 30 (dreisig) Kronen, umgewandelt im Falle der Uneinbringlichkeit in Arreststrafe in der Dauer von 2 Wochen;

3. den Simel Haberfeld, Händler in Wolbrom, mit dem Urteile vom 17. April 1916, Gz. U. 82/16., zu einer Geldstrafe von 35 (dreisig fünf) Kronen, umgewandelt im Falle der Uneinbringlichkeit in Arreststrafe in der Dauer von 3 Wochen;

4. Josef Bienstock, Eierhändler in Rodaki, Gemeinde Ogrodzieniec, mit dem Urteile vom 11. Mai 1916, Gz. U. 44/16., zu 3 (drei) Wochen Arrest und zu einer Geldstrafe von 100 (hundert) Kronen, umgewandelt im Falle der Uneinbringlichkeit in Arreststrafe in der Dauer von 6 Wochen und

5. den Isaak Feder, Eierhändler in Pilica, mit rechtskräftigem Urteile vom 11. Mai 1916, Gz. U. 18/16., zu 2 (zwei) Wochen Arrest und zu einer Geldstrafe von 100 (hundert) Kronen, umgewandelt im Falle der Uneinbringlichkeit in Arreststrafe in der Dauer von 6 Wochen.

210.

Aviso.

Um die Zeichnung auf die IV. Kriegsanleihe Jedermann zugänglich zu machen, wurde beim k. u. k. Kreiskommando in Olkusz eine Zeichenstelle aufgestellt, bei welcher die näheren Bedingungen zu erfahren sind.

K. u. k. Kreiskommandant:

Oberst von Kwiatkowski, m. p.

Kraków. — Druk. W. L. Anczyca i Spółki.

